

Az.: 7 RAr 110/55

B e s c h l u ß
In Sachen

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, Frauentorgraben 33-35,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 22. Mai 1957
unter Mitwirkung des

Bundesrichters Dr. S c h m e i ß e r
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters Dr. K l ä ß

und des Bundesrichters S c h m i t t

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts in Darmstadt vom 15. Juni 1955 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 22. August 1955, eingegangen
beim Bundessozialgericht am 25. August, durch den von ihm bevoll-
mächtigten Sozialreferenten Ernst I des Bundes der ver-
triebenen Deutschen (BvD), Kreisverband Fulda-Land e.V., gegen
das ihm am 12. August 1955 zugestellte Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 15. Juni 1955 Revision eingelegt, mit
Schriftsatz vom 29. August 1955 den Revisionsantrag gestellt und
Schriftsatz vom 19. September 1955 Re



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Nach § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen, die zur Prozeßvertretung vor dem Bundessozialgericht zugelassen und befugt sind.

Nach der eingereichten Satzung und der beglaubigten Abschrift aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda ist der BvD, Kreisverband Fulda-Land, eingetragener Verein. Weitere Voraussetzung ist jedoch, daß er zu den Organisationen gehört, denen § 166 Abs. 2 SGG die Vertretungsberechtigung zuspricht.

Wie der 8. Senat des Bundessozialgerichts mit Beschluß vom 9. Mai 1957 - 8 RV 893/55 - bereits entschieden hat, rechnet der BvD nicht zu den Kriegsopferverbänden, da er sich nach seiner Zwecksetzung nicht ausschließlich oder zumindest in der Hauptsache die Aufgabe gestellt hat, die gemeinschaftlichen Interessen der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zu wahren und diesen Personenkreis in seinen Versorgungsangelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Ebenso wenig ist die Vertretungsberechtigung des BvD für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge gegeben, da er auch insoweit nach eigener Satzung (§ 2) andere Aufgaben wahrnimmt und der betreute Personenkreis wesentlich von jenem verschieden ist, der Ansprüche nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verfolgt.

Nach § 2 seiner Satzung bezweckt der Verband den Zusammenschluß aller deutschen Heimatvertriebenen, Vertriebenen und Flüchtlinge im Kreise Fulda-Land auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage und hat zur Aufgabe, die gemeinsamen sozialen, wirtschaftlichen und heimatpolitischen Angelegenheiten der deutschen Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und ihrer Schicksalsgefährten zu vertreten. Wird dieser Satzungsbestimmung nach Rechtsschutz in Anspruch genommen, hat dies im Zusammenhang mit den gemeinsamen Vertriebenenangelegenheiten als Verbandsaufgabe zu geschehen. Aus dem Sozial- und Arbeitsrecht sowie der Arbeitslosenversicherung sind Einzelaufgaben in der Satzung nicht bezeichnet. Dadurch unterscheidet der BvD sich



beachtlich von Organisationen, die eine selbständige Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung im Sinne des § 166 Abs. 2 SGG darstellen. Er ist keine solche Vereinigung.

Der BvD, Kreisverband Fulda-Land e.V., hat daher keine Vertretungsbefugnis vor dem Bundessozialgericht auf Grund des § 166 Abs. 2 SGG.

Aus dem Umstand, daß der Referent Liehr als "Rechtsbeistand" beim Sozialgericht Fulda auftreten darf, erwächst keine Befugnis zur Prozeßvertretung vor dem Bundessozialgericht.

Nach alledem war die von dem Bevollmächtigten des Klägers eingelegte Revision nicht rechtswirksam. Sie mußte nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden, ohne daß es noch einer weiteren Prüfung bedurfte, ob die Revision auch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Dieser Beschluß ergeht gemäß § 169 Satz 3 SGG, die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

